

# **BVGer C-3878/2015 vom 19. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3878\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3878_2015)

FR: TAF C-3878/2015 du 19 octobre 2017

IT: TAF C-3878/2015 del 19 ottobre 2017

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, welche eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts darstellt (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20])

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gestützt auf Art. 3 Bst. dbis VwVG findet dieses Gesetz in Sozialversicherungssachen jedoch keine Anwendung, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist, was gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG für die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70) zutrifft, soweit das IVG nicht ausdrücklich davon abweicht.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 22a i.V.m. Art. 60 ATSG und Art. 50 Abs. 1 sowie 52 Abs. 1 VwVG). Als Adressatin der angefochtenen Verfügungen ist die Beschwerdeführerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft im vorliegenden Verfahren die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Die Begründung der Begehren bindet die Beschwerdeinstanz in keinem Falle (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen kann das angerufene Gericht die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht.

### **E. 2.2**

Anfechtungsobjekt der vorliegenden, vereinigten Beschwerdeverfahren bilden die Verfügungen vom 14. und 15. April 2015, mit welchen die Rente der Beschwerdeführerin herabgesetzt und die gestützt auf die Neuberechnung im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. April 2015 zu viel bezahlten Rentenbeträge in der Höhe von Fr. 2'952.- zurückgefordert wurden. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügungen und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die Vorinstanz den Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt hat.

### **E. 3**

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG), und die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 466 E. 2c). Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (BGE 138 V 324 E. 3.2). Das Institut der prozessualen Revision bezweckt die Verwirklichung des materiellen Rechts, indem eine Verfügung zurückgenommen werden soll, die auf von Anfang an fehlerhaften tatsächlichen Grundlagen beruht hat (BGE 115 V 308 E. 4a aa). Als neu gelten dabei nur Tatsachen, welche sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, jedoch trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen (BGE 127 V 353 E. 5b).

#### **E. 4.1**

Aufgrund des seitens der Ausgleichskasse am 29. Januar 2015 eingereichten Nachtrags-IK hat die Vorinstanz richtigerweise eine Revision der ursprünglichen Verfügungen geprüft. In der Folge erliess sie die angefochtenen Verfügungen, welche damit begründet wurden, dass die IV-Rente aufgrund des Erhalts des Nachtrags-IK für das Jahr 2012 neu zu berechnen gewesen sei und unrechtmässig bezogene Renten gemäss Art. 25 ATSG zurückzuerstatten seien (vgl. IV-act. 40 und 41).

#### **E. 4.2**

Aus den Akten ergibt sich, dass die angefochtenen Entscheide ohne Durchführung eines Vorbescheidverfahrens und ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen wurden. Das Vorbescheidverfahren gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 73bis Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) erlaubt es, die häufig umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung des Invaliditätsgrades vor Erlass der Verfügung zu diskutieren. Die in aller Regel nicht umstrittene Rentenberechnung, die durch die ZAS respektive die Ausgleichskasse vorgenommen wird, kann hingegen nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens und ohne zusätzliche vorgängige Gehörgewährung erfolgen. Geht es jedoch - wie vorliegend - um die Herabsetzung einer einmal zugesprochenen Rente, so drängt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in jedem Fall eine vorherige Anhörung (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) auf, selbst wenn die Herabsetzung auf eine blosse

Berechnungsänderung zurückzuführen ist (vgl. BGE 134 V 97 E. 2.8.3). Vor dem Erlass einer Verfügung, durch welche eine Invalidenrente wegen Neuberechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens rückwirkend herabgesetzt wird, muss damit zwar kein Vorbescheidverfahren durchgeführt, der versicherten Person aber das rechtliche Gehör gewährt werden (vgl. BGE 134 V 97 E. 2.9.1).

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Vorinstanz mit dem direkten Erlass der angefochtenen Verfügungen ohne vorgängige Anhörung der Beschwerdeführerin deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Eine Heilung dieses Mangels auf Beschwerdeebene ist nach Auffassung des Bundesgerichts denkbar (vgl. BGE 134 V 97 E. 2.9.2). Das Bundesverwaltungsgericht verfügt im vorliegenden Beschwerdeverfahren über eine umfassende Kognition in Sach- und Rechtsfragen, und der Beschwerdeführerin stehen dieselben Mitwirkungsrechte wie im Verfahren vor der Vorinstanz zu (Art. 49 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Das Gericht hat überdies einen doppelten Schriftenwechsel durchgeführt, wodurch die Beschwerdeführerin Gelegenheit erhalten hat, sich einlässlich zu äussern. Infolgedessen konnte die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf rechtliches Gehör wahrnehmen. Aufgrund dieser Überlegungen erweist es sich als gerechtfertigt, die festgestellte Gehörsverletzung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens als geheilt zu betrachten. Da die angefochtenen Verfügungen aber ohnehin aus einem anderen Grund aufzuheben sind (vgl. sogleich E. 5), hat dies auf das Ergebnis keinen Einfluss.

#### **E. 5.1**

Die ursprünglichen Verfügungen vom 10. Dezember 2014 stellten auf ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 77'220.- ab Juli 2013 beziehungsweise 77'550.- ab Januar 2015 ab, basierend auf den Einkommen der Beschwerdeführerin gemäss IK-Auszug von Fr. 12'013.- (9 Monate, 2009), Fr. 41'908.- (11 Monate, 2010), Fr. 48'292.- (12 Monate, 2011) und Fr. 51'093.- (12 Monate, 2012), sowie Erziehungsgutschriften in der Höhe von Fr. 34'462.- (vgl. IV-act. 38). Die vorliegend angefochtene Verfügung vom 14. April 2015 stützt sich auf ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von lediglich Fr. 39'312.- ab Juli 2013 beziehungsweise 39'480.- ab Januar 2015, berechnet gemäss den soeben erwähnten Einkommen, korrigiert um den Nachtrags-IK von Fr. 9'699.- und ohne Anrechnung der vormals berücksichtigten Erziehungsgutschriften, so dass für das Jahr 2012 ein Einkommen von Fr. 41'394.- errechnet wurde.

#### **E. 5.2**

Die durch die Ausgleichskasse vorgenommene Korrekturbuchung basiert gemäss deren Angaben vom 2. Oktober 2015 (act. 9, Beilage) auf den durch die B.\_\_\_\_\_ GmbH in den Jahren 2012 bis 2014 gemeldeten Löhnen. So wurde für die Beschwerdeführerin im Jahr 2012 zunächst ein AHV-pflichtiger Lohn von Fr. 51'312.85 ausgewiesen. Im Jahr 2013 gab die B.\_\_\_\_\_ GmbH für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 nachträglich einen negativen AHV-Lohn von Fr. 219.60 und im Jahr 2014 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 einen negativen AHV-Lohn von Fr. 9'699.80 bekannt. Gemäss Auskunft der Ausgleichskasse gegenüber der Vorinstanz handelt es sich um rückwirkend verbuchte Krankentaggelder. Den ursprünglichen Verfügungen der IVSTA vom 10. Dezember 2014 lag - gemäss entsprechendem Eintrag im IK - der Lohn des Jahres 2012 samt nachträglicher Korrektur (Fr. 51'312.85 - Fr. 219.60 = Fr. 51'093.-) zu Grunde. Zur erneuten Korrektur des IK führte die Ausgleichskasse aus, der Negativlohn von Fr. 9'699.80

habe in das Jahr 2012 gebucht werden müssen. Da im Jahr 2013 kein positives Einkommen vorhanden gewesen sei, habe im Jahr 2013 auch keine Minusbuchung vorgenommen werden können (vgl. act. 9, Beilage). Die IVSTA erachtete die Korrekturbuchung auch nach dem Vorliegen der Unterlagen als nicht klar nachvollziehbar, zumal sich die Korrekturbuchung auf das Jahr 2013 bezogen haben soll, in welchem im IK gar kein Einkommen mehr verbucht worden sei (act. 9). Die Beschwerdeführerin macht auf Beschwerdebene sinngemäss geltend, der IK-Eintrag sei falsch und sei dies bereits im Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung gewesen. Das tatsächliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen 2012 belaufe sich gemäss den eingereichten monatlichen Lohnauszügen auf Fr. 56'713.-. Ihre Arbeitgeberin habe gegenüber der Ausgleichskasse einen um 20% reduzierten Lohn angegeben, weil sie ab dem 30. Juni 2012 Krankentaggeld bezogen habe. Die Korrektheit des Nachtrags-IK und der darauf gestützten Rentenherabsetzung sind für das Gericht auch unter Zuhilfenahme der vorhandenen Unterlagen nicht überprüfbar und der Sachverhalt ist nicht mit vernünftigen Aufwand erstellbar, zumal es mit Blick auf das Verhältnis zwischen Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht der Parteien nicht Sache des angerufenen Gerichts ist, in Abrechnungen und Unterlagen zu forschen, wie ein allseits (hier selbst nach Ansicht der Vorinstanz) unklarer Betrag doch noch ermittelt werden könnte (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [nunmehr: Bundesgericht] H 301/00 vom 13. Februar 2002, E. 2c). Einerseits lässt sich auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht abschliessend prüfen, ob der IK-Nachtrag korrekterweise erfolgte, da unklar bleibt, welche Lohnbestandteile / Taggelder aufgerechnet wurden. Andererseits wird aus dem Vergleich der Verfügungen vom 10. Dezember 2014 und 14. April 2015 deutlich, dass sich die Hauptdifferenz (in der Rentenhöhe) aus der Aufrechnung/Nichtaufrechnung der Erziehungsgutschriften ergibt. Weshalb solche bei den revisionsweise erlassenen im Gegensatz zu den ursprünglichen Verfügungen nicht mehr berücksichtigt wurden, wurde durch die Vorinstanz respektive die ZAS nicht begründet und ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, erfolgte die Revision doch soweit ersichtlich einzig aufgrund des Nachtrag-IKs. Diesbezüglich hat die IVSTA ihre Begründungspflicht (vgl. Art. 29 i.V.m. 35 Abs. 1 VwVG) verletzt. Unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften analog zu denen in der ursprünglichen Verfügung vom 10. Dezember 2014 wäre im Falle der Richtigkeit des aktuellen IK-Auszugs von einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 74'412.- ab Juli 2013 beziehungsweise Fr. 74'730.- ab dem 1. Januar 2015 auszugehen. Dies ergäbe eine im Vergleich zu den ursprünglichen Verfügungen lediglich in geringem Ausmass tiefere Rente in der Höhe von Fr. 402.- ab Juli 2013 beziehungsweise Fr. 403.- ab Januar 2015 zuzüglich einer Kinderrente von Fr. 161.- (Ableitung aus der Skala 44 gemäss Rentenskala 8 [vgl. die ergangenen Verfügungen], vgl. Informationsstelle AHV/IV Merkblätter & Formulare Diverse Listen Rentenskala 44, abrufbar unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Diverse-Listen/Rentenskala-44> , besucht am 9. Oktober 2017). Nachdem zudem die Berechnungsgrundlagen nach deren Ausführungen in der Vernehmlassung und der Duplik auch für die Vorinstanz nicht nachvollziehbar sind, können diese nicht Basis für eine Revision der Verfügungen vom 10. Dezember 2014 respektive eine Rückforderung von bereits ausbezahlten Renten sein. Mit anderen Worten ist die den Anspruch verändernde Tatsache nicht erstellt. Die diesbezügliche Beweislosigkeit geht zu Lasten der Vorinstanz.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend steht der rechtserhebliche Sachverhalt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die angefochtenen Verfügungen sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Sachverhalt vollständig und richtig zu erstellen. Dazu wird sie die Richtigkeit des IK-Nachtrags zu überprüfen haben, etwa unter Anstellung von Nachforschungen bei der ehemaligen Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin und dem Krankentaggeldversicherer respektive unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit den Eintragungen im IK bei der Zahlung von Krankentaggeldleistungen. Gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse wird sie gegebenenfalls, unter Wahrung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin, eine neue Verfügung zu erlassen haben.

## **E. 6**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 6.1**

Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6), sind im vorliegenden Fall der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der geleistete Verfahrenskostenvorschuss von Fr. 400.- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG)

### **E. 6.2**

Der obsiegenden Partei kann gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Da die Beschwerdeführerin rechtlich nicht vertreten ist und nicht davon auszugehen ist, dass ihr durch die Beschwerdeführung erhebliche Kosten entstanden sind respektive sie keine solchen geltend gemacht hat, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.